

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Grundlage und Rechtsnatur
3. Nichtig Vereinbarungen
4. Ausbildungsvergütung
5. Vertragsniederschrift
6. Berufsausbildungsverzeichnisse
7. Rechtsprechungs-ABC
  - 7.1 Gesetzliche Vertreter
  - 7.2 Vergütungssätze

### Information

#### 1. Allgemeines

Der Berufsausbildungsvertrag ist das arbeitsrechtliche **Kernstück der Berufsausbildung** (s. dazu auch Auszubildende - Allgemeines ). Die Vorschriften des BBiG geben hier einen ganz detaillierten **(Mindest-)Inhalt** vor. Das Recht sagt sogar, welche **Bestimmungen** in einem Berufsausbildungsvertrag **unzulässig** sind. Es gibt den Vertragspartnern aber nur ein **Grundgerüst** an die Hand gegeben, das ihnen immer noch ausreichend **Spielräume** für individuelle Vereinbarungen lässt.

#### 2. Grundlage und Rechtsnatur

Wer einen anderen **zur Berufsausbildung einstellt** (Ausbilder), hat mit dem Auszubildenden einen **Berufsausbildungsvertrag** zu schließen ( § 10 Abs. 1 BBiG ). Auf diesen Berufsausbildungsvertrag sind **die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften** und Rechtsgrundsätze abzuwenden, soweit sich aus seinem Wesen, seinem Zweck und dem BBiG nichts anderes ergibt ( § 10 Abs. 1 BBiG ).

Schließen **die gesetzlichen Vertreter** mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, sind sie vom Verbot des Selbstkontrahierens aus § 181 BGB befreit ( § 10 Abs. 3 BBiG ). Die **Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages** wird von einem Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, nicht berührt ( § 10 Abs. 4 BBiG ). Zur **Erfüllung der vertraglichen Pflichten** des Ausbilders können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem **Ausbildungsverbund** zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung - § 10 Abs. 5 BBiG ).

#### 3. Nichtig Vereinbarungen

Soll eine vertragliche Abmachung den Auszubildenden für die **Zeit nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses** in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit **beschränken**, ist sie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BBiG nichtig. Der Auszubildende soll sein **Grundrecht** aus Art. 12 GG nutzen und verwirklichen dürfen. **Ausnahme:** Der Auszubildende verpflichtet sich innerhalb der letzten sechs Monate seines Berufsausbildungsverhältnisses dazu, nach Ende der Berufsausbildung mit dem Ausbildenden ein **Arbeitsverhältnis** einzugehen ( § 12 Abs. 1 Satz 2 BBiG ).

**Nichtig** ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 BBiG eine **Vereinbarung** über

- die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine **Entschädigung** zu zahlen (Nr. 1)
- **Vertragsstrafen** (Nr. 2)
- den Ausschluss oder die Beschränkung von **Schadensersatzansprüchen** (Nr. 3)

- die Festsetzung der **Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen** (Nr. 4)

Die Nichtigkeit einer einzelnen Vereinbarung führt nicht gleich zur Nichtigkeit des ganzen Berufsausbildungsvertrages.

#### 4. Ausbildungsvergütung

Seit dem 01.01.2015 gilt in der Bundesrepublik **ein gesetzlicher Mindestlohn** ( § 1 Abs. 2 MiLoG ). Er betrug in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 8,50 EUR, in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 8,84 EUR, und beträgt ab dem 01.01.2019 9,19 EUR (ab dem 01.01.2020 9,35 EUR). Er betrifft aber keine Auszubildenden ( § 22 Abs. 3 MiLoG ). Mit ihnen dürfen Ausbilder Ausbildungsvergütungen vereinbaren, die unter dem MiLoG-Lohn liegen.

#### 5. Vertragsniederschrift

Der Ausbilder muss unverzüglich **nach Vertragsschluss**, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, den **wesentlichen Inhalt** des Berufsausbildungsvertrages nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG schriftlich niederlegen ( § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG ). Die **elektronische Form** für den Vertragsnachweis ist ausgeschlossen ( § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG ).

##### **Praxistipp:**

In der Ausbildungspraxis haben sich die Vertragsformulare der Kammern, Kreishandwerkerschaften und sonstiger "zuständiger Stellen" bewährt. Sie garantieren, dass man nichts vergisst. Individuelle Abmachungen lassen sich zusätzlich treffen.

Zum **Mindestinhalt der Niederschrift** gehören nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 9 BBiG :

- die **Berufstätigkeit**, für die ausgebildet werden soll, sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung und das Ziel der Berufsausbildung (Nr. 1)
- **Beginn und Dauer** der Berufsausbildung (Nr. 2)
- **Ausbildungsmaßnahmen** außerhalb der Ausbildungsstätte (Nr. 3)
- Dauer der regelmäßigen **täglichen Ausbildungszeit** (Nr. 4)
- Dauer der **Probezeit** (Nr. 5)
- Zahlung und Höhe der **Vergütung** (Nr. 6)
- Dauer des **Urlaubs** (Nr. 7)
- **Kündigungsvoraussetzungen** (Nr. 8)
- ein in allgemeiner Form gehaltener **Hinweis auf die Tarifverträge**, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind (Nr. 9).

Die **Niederschrift** ist vom Ausbilder, dem Auszubildenden und den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ( § 11 Abs. 2 BBiG ). Der Ausbilder muss dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich eine Ausfertigung der unterzeichneten **Niederschrift aushändigen** ( § 11 Abs. 3 BBiG ).

##### **Praxistipp:**

Wird ein Ausbildungsvertrag oder sein wesentlicher Inhalt nicht schriftlich niedergelegt, stellt das gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 BBiG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 EUR belegt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn dem Auszubildenden bzw. dessen Vertreter die unterschriebene Vertragsniederschrift nicht ausgehändigt wird.

Bei einer **Änderung des Berufsausbildungsvertrages** gelten die Absätze 1 bis 3 des § 11 BBiG entsprechend ( § 11 Abs. 4 BBiG ).

#### 6. Berufsausbildungsverzeichnisse

Die **zuständige Stelle** nach dem BBiG hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** einzurichten und zu führen ( § 34 Abs. 1 Satz 1 BBiG ). Darin ist der wesentliche **Inhalt des Berufsausbildungsvertrags** einzutragen ( § 34 Abs. 1 Satz 1 BBiG ). Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei ( § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG ). Zum wesentlichen **Inhalt** gehören nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 BBiG :

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden (Nr. 1)
- Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemein bildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse des Auszubildenden (Nr. 2)
- erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (Nr. 3)
- Ausbildungsberuf (Nr. 4)
- Datum des Vertragsschlusses, Ausbildungszeit, Probezeit (Nr. 5)
- Datum des Beginns der Berufsausbildung (Nr. 6)
- Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte (Nr. 7)
- Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen (Nr. 8)

Ein **Berufsausbildungsvertrag** und **Änderungen seines wesentlichen Inhalts** sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

- der Berufsausbildungsvertrag **dem BBiG und der Ausbildungsordnung entspricht** ( § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG )
- die **persönliche und fachliche Eignung** sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen ( § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG )
- für **Auszubildende unter 18 Jahren** die ärztliche Bescheinigung über die **Erstuntersuchung** nach § 32 Abs. 1 JArbSchG zur Einsicht vorgelegt wird ( § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG )

Die Eintragung ist **abzulehnen oder zu löschen**, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht noch behoben wird ( § 35 Abs. 2 Satz 1 BBiG ). Darüber hinaus ist die Eintragung zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste **Nachuntersuchung** nach § 33 Abs. 1 JArbSchG nicht spätestens am Tag der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 JArbSchG behoben wird ( § 35 Abs. 2 Satz 2 BBiG ).

## 7. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Thema Berufsausbildung - Berufsausbildungsvertrag **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet vorgestellt:

### 7.1 Gesetzliche Vertreter

Ist der Auszubildende noch **minderjährig**, ist die Niederschrift dem gesetzlichen Vertreter zur **Unterschrift** auszuhändigen. Wird der Ausbildungsvertrag entgegen dieser Vorschrift nicht innerhalb dieser Frist oder überhaupt nicht schriftlich niedergelegt, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Ausbildungsvertrags ( BAG, 21.08.1997 - 5 AZR 713/96 ). In diesem Fall gilt der Ausbildungsvertrag als von Anfang an wirksam - § 4 BBiG a.F. (heute: § 11 BBiG ) hat insofern nur **deklaratorische Bedeutung**.

### 7.2 Vergütungssätze

Haben Auszubildender und Auszubildender im Berufsausbildungsvertrag konkret bezifferte Vergütungssätze für das jeweilige Ausbildungsjahr vereinbart, ist das selbst dann eine **eigenständige Vergütungsvereinbarung**, wenn abschließend bestimmt ist, dass mindestens **die jeweils gültigen Tarifsätze** gelten. Das hat wiederum die Folge, dass eine nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages erfolgte **Absenkung der Tarifsätze** nicht zu einer Minderung der vertraglich geschuldeten Ausbildungsvergütung führt ( BAG, 26.09.2002 - 6 AZR 434/00 ).